

SOÄ1 Landesschiedsordnung

Antragsteller*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 15.07.2022

Tagesordnungspunkt: SO.LSOÄ Änderung Landesschiedsordnung (Einfache Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 93 bis 94:

1. Das Landesschiedsgericht wird nur auf ~~schriftlichen~~ Antrag in Textform tätig. Anträge sind zu begründen. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden nach

Von Zeile 96 bis 98:

- ~~2. Anträge und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.~~
- ~~3. Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.~~
 - Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.

Von Zeile 100 bis 101:

1. ~~Zustellungen von Schriftstücken können~~Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags an das Landesschiedsgericht, sowie die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die Beteiligten hat durch Einschreiben mit Rückschein oder durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194 ZPO

Nach Zeile 111 einfügen:

- Die übrigen Schriftstücke können per E-Mail versendet werden.

In Zeile 113 einfügen:

1. Mitglieder~~[Leerzeichen]~~[Leerzeichen]des Landesschiedsgerichts sind vom Verfahren ausgeschlossen,

Von Zeile 135 bis 136:

2. Die Ladung erfolgt ~~schriftlich~~in Textform und ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten SchiedsrichterInnen zuzustellen. Die Ladungsfrist

Nach Zeile 159 einfügen:

2. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzer*innen.

Begründung

Um die Bearbeitung von Fällen vor dem Landesschiedsgerichts zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen, sowie die Nutzung von Videokonferenzen für Anhörungen in der Ordnung verankert werden.